

Kleine Anfrage

## MFK - Nachprüfintervall

---

Frage von Landtagsabgeordnete Judith Oehri

Antwort von Regierungsrätin Marlies Amann-Marxer

### Frage vom 04. März 2015

In der Schweiz ist eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Nachprüfintervalle von Strassenfahrzeugen zum Schluss gekommen, dass aufgrund der technischen Entwicklung im Bereich der Fahrzeuge der erste Nachprüfintervall von vier auf sechs Jahre erhöht werden kann. In der Schweiz besteht zudem die Möglichkeit der Delegation der Nachprüfungen an Private. Von diesem Recht machen derzeit 13 Kantone Gebrauch.

- \* Ist in Liechtenstein ebenfalls eine Erhöhung des ersten Nachprüfintervalls geplant?
- \* Könnten gewisse Aufgaben der MFK analog der Schweiz nicht ebenfalls an private Organisationen/Betriebe ausgelagert werden?
- \* Wird überprüft, ob gewisse Aufgaben der MFK nicht generell gestrichen werden könnten (Stichwort:«physisches Vorzeigen der Fahrzeuge bei Fahrzeugzulassungen»)

### Antwort vom 05. März 2015

Zu Frage 1: In Liechtenstein richtet sich die Regelung der Nachprüfintervalle für die meisten Fahrzeuge nach der EU Richtlinie 2014/45. Die liechtensteinischen Regelungen bzgl. der Nachprüfintervalle unterscheiden sich dadurch teilweise von den schweizerischen Vorschriften. Die Schweiz hat kürzlich die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge abgeändert und die Nachprüfintervalle für verschiedene Fahrzeugarten auf den 1. Februar 2017 angepasst. Die Motorfahrzeugkontrolle arbeitet zurzeit daran, die Verordnungsänderungen aus der Schweiz wo möglich zu übernehmen. Da die Prüflisten für Personenwagen, Motorräder sowie bei weiteren Fahrzeugarten EWR - Recht unterstehen, ist bei diesen Fahrzeugarten eine Anpassung an das Schweizer Recht nicht möglich. Bei jenen Fahrzeugarten, bei denen eine Anpassung möglich ist, z.B. leichte Transportanhänger bis 750 kg, wird die Regierung dies überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Zu Frage 2: Rechtlich ist auch in Liechtenstein die Möglichkeit gegeben, Fahrzeugprüfungen an private Organisationen auszulagern. Dabei bestehen jedoch hohe Anforderungen an die Qualitätssicherung. Die Regierung hat sich bisher auf den Standpunkt gestellt "wer prüft, repariert nicht" und "wer repariert, prüft nicht".

Zurzeit durchlaufen einzelne Ämter eine Prozess- und Leistungsanalyse. In diesem Zusammenhang ist bei der MFK u.a. vorgesehen, die Delegation von Fahrzeugprüfungen einer näheren Überprüfung zu unterziehen.

Zu Frage 3: Die Möglichkeit der Reduktion von Aufgaben und Leistungen der MFK ist grundsätzlich Gegenstand der Prozess- und Leistungsanalyse.

In Bezug auf die technische Prüfung von neuen Fahrzeugen bei der erstmaligen Zulassung ist zu bemerken, dass diese von den Garagenbetrieben selbst ausgeführt wird. Eine Vorführpflicht besteht hier nur bei selbstimportierten Fahrzeugen. Bei diesen Fahrzeugen muss eine genaue Identifikation und eine technische Kontrolle der Fahrzeuge durchgeführt werden. Auch die genauen technischen Daten müssen erfasst werden, um anschliessend den Fahrzeugausweis ausstellen zu können.

Bei Occasionsfahrzeugen ist eine technische Kontrolle nur dann vorgesehen, wenn bei der Zulassung die Nachprüffrist abgelaufen ist.